

# Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227  
e-mail: bgl@bgl-ev.de • internet: www.bgl-ev.de

BGL e.V. • Postfach 93 02 60 • D-60457 Frankfurt am Main

An die  
Damen und Herren Geschäftsführer  
der BGL-Mitgliedsverbände

GF282-07

Unsere Zeichen Ko/be

Tel.-Dw.: 79 19 – -291

Datum: 28.08.2007

## **Probleme beim Export ungefährlicher Abfälle der Grünen Liste in Nicht-OECD-Staaten**

Seit 12. Juli 2007 gilt die neue EG-Abfallverbringungsverordnung. Zudem herrscht Verwirrung wegen der Verordnung (EG) Nr. 801/2007, zu der sich nur sehr wenige befragte Staaten geäußert und in der die Kommission darüber hinaus auch noch einige falsche bzw. irreführende Umsetzungen der Antworten in der Verordnung vorgenommen hat. Dies alles hat den Markt für Abfalltransporte der Grünen Liste (hier insbesondere Kunststoffe) nach China und Indien zusammenbrechen lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das nachfolgende Rundschreiben betrifft nur Unternehmen, die ungefährliche Abfälle der Grünen Liste (z.B. Kunststoffe, Papier, Pappe, Metalle, Glas, etc.) in Nicht-EU-Staaten exportieren wollen.

Seit 12. Juli 2007 wird die neue EG-Abfallverbringungsverordnung angewandt. Gleichzeitig trat die Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 über die Ausfuhr ungefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten in Kraft. Sie wurde am 7. Juli 2007 verkündet und gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erlassen.

Hierin wurde Nicht-EU-Staaten in aller Welt gefragt, ob bei diesen jeweils Abfälle der Grünen Liste genehmigungsfrei (entsprechend dann mit Informationspflichten des Art. 18) oder aber mit Notifizierung erfolgen müssen.

Die Verordnung (EG) Nr. 801/2007 wurde zu spät von der Kommission veröffentlicht, so dass die zuständigen Behörden nicht ausreichend Zeit hatten, sich hierauf vorzubereiten.

Außerdem wurden bislang nur Antworten von 21 Staaten auf die Anfrage der Kommission berücksichtigt. Zudem hat die Kommission einige falsche bzw. irreführende Umsetzungen der Antworten in der Verordnung vorgenommen. Inzwischen sind noch weitere Antworten eingegangen. Die Kommission war nicht bereit, den „Schnellschuss“ zurückzunehmen und arbeitet deshalb bereits an einer Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 801/2007. Diese soll spätestens bis September/Oktober 2007 abgeschlossen sein.

Dies alles hat den Markt für Abfalltransporte der Grünen Liste (hier insbesondere Kunststoffe) nach China und Indien zusammenbrechen lassen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat kurzfristig eine Empfehlung erarbeitet, wie zwischenzeitlich verfahren werden soll (siehe Anlage). Die vom BMU empfohlene Vorgehensweise soll unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen wegen unterschiedlicher Umsetzung der Verordnung verhindern und entspricht weitgehend der Vorgehensweise in Belgien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

Das BMU erwartet nicht, dass die Kommission wegen der Anwendung eines begrenzten Übergangszeitraumes ein Verfahren gegen Deutschland wegen Nicht-Umsetzung von EG-Recht anstrengen wird. Somit gilt:

- China**
- GC010: Grün statt Notifizierung
  - GC020: Verbot statt Notifizierung
  - B1115: Grün statt Notifizierung
  - B3010: Grün statt Notifizierung oder Verbot; mit Ausnahme von folgenden Harzen, bei denen ein Verbot gilt: Harnstoff-Formaldehyd-Harze, Melamin-Formaldehyd-Harze, Epoxidharze und Alkydharze.

*Weiterhin ist zu beachten, dass in der Antwort von China hinsichtlich GC010 und GC020 noch Unklarheiten bestehen.*

Falls weitere Antworten von Nicht-OECD-Staaten vorliegen, die bislang nicht in der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 aufgenommen wurden, an die Kommission, die auf ihrer Website veröffentlicht sind (bisher von Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Libanon, Macao, Malaysia, Malawi), sollte entsprechend dieser Antworten verfahren werden.

Falls die Kommission Korrekturen der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 auf ihrer Website veröffentlicht, sind diese anzuwenden.

Für **Verbringungen in Nicht-OECD-Staaten, die bisher nicht geantwortet haben**, sollten die Verfahren (Verbot, Notifizierung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder Anwendung von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) entsprechend der Einträge in den bisherigen Verordnungen (EG) Nr. 1420/1999 und Nr. 1547/1999 berücksichtigt werden.

*(Hinweis: in diesen Verordnungen sind die „grünen“ Abfallschlüssel gemäß Anhang II der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 259/93 enthalten). Jedoch sollte für solche Verbringungen, die nach Ende des Übergangszeitraums beginnen sollen, baldmöglichst eine Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.*

Soweit Staaten ein **Einfuhrverbot** festgelegt haben, wird dieses entsprechend Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unmittelbar berücksichtigt.

Bei Anwendung der Vollzugsempfehlungen im Einfuhrstaat können darüber hinaus **abweichende Einfuhrbeschränkungen** bestehen. Zudem können andere Staaten, durch die die Abfälle im Transit verbracht werden, ggf. andere Maßnahmen im Vollzug anwenden oder können strikte zeitliche Begrenzung dieses Übergangszeitraumes bestehen.

Bei Ausfuhren ohne Notifizierungspflicht muss in jedem Fall ein **Formular nach Anhang VII** der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 mitgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR  
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.  
i. V.

Guido Koschany

Anlage